

# **BVGer E-2110/2016 vom 30. Mai 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-05-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2110\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2110_2016)

FR: TAF E-2110/2016 du 30 mai 2016

IT: TAF E-2110/2016 del 30 maggio 2016

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerden sind frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerden ist somit vorbehältlich der nachfolgenden Erwägung E. 1.4 einzutreten.

### **E. 1.4**

Gelangt das Bundesverwaltungsgericht, wie vorliegend, zur Auffassung, die Vorinstanz sei aufgrund einer veränderten Sachlage (Ablauf der Überstellungsfrist und Übergang der Zuständigkeit für die Durchführung der Asyl- und Wegweisungsverfahren auf die Schweiz) zu Unrecht auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden nicht eingetreten, hebt es die angefochtenen Verfügungen auf und weist die Sache an die Vorinstanz zurück mit der Anweisung, das nationale Asyl- und Wegweisungsverfahren durchzuführen und über die Asylgesuche der Beschwerdeführenden zu entscheiden. Auf die Beschwerden ist deshalb insoweit nicht einzutreten, als eventualiter beantragt wird, die Verfügungen des SEM vom 8. März 2013 und vom 21. März 2016 seien aufzuheben und es sei die Unzulässigkeit, eventuell Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen.

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG und im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

## **E. 3**

Vorliegend rechtfertigt es sich aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs, über beide Beschwerden in einem Urteil zu entscheiden, womit dem Antrag auf Koordination der beiden Verfahren entsprochen wird.

## **E. 4**

Am 1. Januar 2014 ist die Dublin-III-VO auch für die Schweiz vorläufig in Kraft getreten. Gemäss Art. 49 Abs. 2 Dublin-III-VO sind, wie vorliegend, Verfahren, bei welchen sowohl der Asylantrag als auch das Ersuchen um Übernahme vor dem 1. Januar 2014 gestellt worden sind, noch nach der Dublin-II-VO zu entscheiden.

## **E. 5.1**

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

## **E. 5.2**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

## **E. 6**

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.).

## **E. 7.1**

Vorliegend ergibt sich aus den Akten, dass die italienischen Behörden mit Schreiben vom 7. März 2013 den Übernahmeantrag des SEM vom 12. Februar 2013 gestützt auf aArt. 10 Abs. 1 Dublin-II-VO ausdrücklich annahmen. Da gemäss aArt. 19 Abs. 3 Dublin-II-VO die Überstellung des Antragstellers von dem Mitgliedstaat, in dem der Asylantrag gestellt wurde, in den zuständigen Mitgliedstaat spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab der Annahme des Antrags auf Aufnahme oder der Entscheidung über den Rechtsbehelf, wenn dieser aufschiebende Wirkung hatte, zu erfolgen hat, ist festzustellen, dass die Überstellungsfrist mangels Anhaltspunkten in den Akten auf eine Unterbrechung oder

Verlängerung bereits am 7. September 2013 abgelaufen ist. Da die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt wurde, ist die Zuständigkeit gemäss Art. 19 Abs. 4 Dublin-II-VO am 8. September 2013 auf die Schweiz als Mitgliedstaat, in dem der Asylantrag eingereicht wurde, übergegangen. Angesichts dieser Sachlage erweist sich die Argumentation in den angefochtenen Verfügungen vom 21. März 2016, die Überstellungsfrist habe aufgrund vorsorglicher Massnahmen jeweils nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren immer wieder neu, zuletzt nach dem Urteil vom 11. Dezember 2015, zu laufen begonnen, weshalb sie erst am 11. Juni 2016 ablaufe, als offensichtlich unbegründet. Diesbezüglich ist festzustellen, dass der Rechtsvertreter das erste Wiedererwägungsgesuch erst am 18. Oktober 2013 beim SEM anhängig machte, zu einem Zeitpunkt also, als die Zuständigkeit für die Durchführung der Asyl- und Wegweisungsverfahren zufolge Ablaufs der Überstellungsfrist bereits auf die Schweiz übergegangen war. Voraussetzung für eine Unterbrechung oder Verlängerung der Frist ist, dass diese noch läuft, was vorliegend offensichtlich nicht der Fall war.

### **E. 7.2**

Nach dem Gesagten sind die Beschwerden, soweit darauf einzutreten ist, gutzuheissen. Die Verfügungen vom 8. März 2013 und vom 21. März 2016 sind aufzuheben und die Sache ist an das SEM zurückzuweisen mit der Anweisung, die nationalen Asyl- und Wegweisungsverfahren durchzuführen und über die Asylgesuche der Beschwerdeführenden vom 16. Januar 2013 zu entscheiden.

### **E. 7.3**

Angesichts dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die Vorbringen auf Beschwerdeebene und die zu deren Stützung eingereichten Dokumente einzugehen, weil sie Gegenstand der nationalen Asyl- und Wegweisungsverfahren sein werden und die Vorinstanz sich damit zu befassen haben wird. Die Anträge auf Koordination der beiden Verfahren und auf Bekanntgabe der mit der vorliegenden Sache befassten Gerichtspersonen sind mit vorliegendem Urteil gegenstandslos geworden. Soweit der Rechtsvertreter in seinen Eingaben vom 2. Mai 2016 Fragen zur Geschäftsverteilung und zur Verfahrensabwicklung am Bundesverwaltungsgericht aufwirft, ist auf die betreffenden Bestimmungen des Geschäftsreglements vom 17. April 2008 für das Bundesverwaltungsgericht (VGR, SR 173.320.1) zu verweisen.

### **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

### **E. 8.2**

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung wird in Anwendung der genannten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren demnach von Amtes wegen auf insgesamt Fr. 800.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festgelegt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.